

Parodie und Urheberrecht: Die aktuelle Bewertung der Parodie im deutschen Urheberrecht unter Bezugnahme des EuGH-Urteils Deckmyn/Vandersteen

Bonnie Ferda, LL.B./Olivia Miera, LL.B./Olga Rat, LL.B./Marie-Ines Rohlender, LL.B., Siegen*

Durch die Abgrenzung einer unfreien Bearbeitung gem. § 23 UrhG von einer freien Benutzung nach § 24 UrhG können urheberrechtlich relevante von urheberrechtlich nicht relevanten Nutzungshandlungen im Bereich vorbestehender Werke abgegrenzt werden. Allerdings erweist sich die Beurteilung im Einzelfall als sehr schwierig und führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, da die anzuwendenden Voraussetzungen des „inneren Abstands“ und der „Verblässens“-Formel sehr fließende Übergänge aufweisen. Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang zudem die Parodie dar, denn dieser ist es wesensimmanent, sich auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu beziehen. Einerseits besteht dadurch die Gefahr, dass die Kunstform der Parodie dazu missbraucht wird, den Aufmerksamkeitswert eines bereits bestehenden Werkes auszunutzen. Andererseits sollte ein Parodist nicht stets auf die Einwilligung des Originalurhebers angewiesen sein, weil dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Kunstfreiheit führen würde. Die Gültigkeit der von der deutschen Rechtsprechung für den speziellen Fall der Parodie entwickelten Anforderungen nach § 24 UrhG werden aktuell durch die Deckmyn/Vandersteen-Entscheidung des EuGH in Frage gestellt.

I. Problemaufriss

Auf die Frage, was unter einer Parodie zu verstehen ist, gibt es keine klare Antwort. Ein Literaturwissenschaftler wird auf die Frage eine andere Antwort geben als ein Sprachwissenschaftler oder ein Jurist. Auch findet sich im deutschen Recht keine gesetzliche Definition oder Regelung der Parodie.¹

Zurückzuführen ist der Begriff der Parodie jedenfalls auf das griechische Wort „parōdía“, welches sich aus den Wör-

tern „pará“ (neben) und „ōdē“ (Gesang, Gedicht, Lied) zusammensetzt.² Der Begriff „pará“ ist dabei vom additiven oder adversativen Begriffsverständnis abhängig und kann ebenfalls Nebengesang oder Gegengesang bedeuten.³

Juristen verstehen unter einer Parodie überwiegend „jede humorvolle oder kritische künstlerische Ausdrucksform, die sich eines vorexistierenden Werkes bedient.“⁴ Die Kunstform der Parodie ermöglicht mithin eine kritische oder künstlerische Auseinandersetzung mit bereits bestehenden Werken und ist verfassungsrechtlich durch die Meinungs- und Kunstfreiheit geschützt.⁵

Die fehlende gesetzliche Regelung führt jedoch in der Praxis dazu, dass oftmals unklar ist, wann eine Parodie urheberrechtlich zulässig ist oder aber eine unzulässige Ausnutzung des Ursprungswerks vorliegt.⁶ Bislang wurde daher – insbesondere angesichts der europäischen Vorgaben⁷ – immer wieder darüber diskutiert, ob das deutsche Urheberrecht eine explizite Schranke für die Parodie benötigt oder ob die bestehenden Regelungen ausreichen.⁸ Aktuell richtet sich die Beurteilung einer Parodie in Deutschland nach den §§ 23, 24 UrhG. Für eine rechtliche Einordnung ist daher eine Abgrenzung zwischen der abhängigen Bearbeitung gem. § 23 UrhG und der freien Benutzung nach § 24 UrhG erforderlich.

* Die Autorinnen sind Studentinnen des Masterstudiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen. Der Beitrag ist im Rahmen eines Forschungskolloquiums zum Medienrecht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insb. Immaterialgüterrecht sowie Medienrecht von Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass verfasst worden.

¹ von Becker, GRUR 2015, 336 (336).

² von Becker, (Fn. 1); Duden Verlag (Hrsg.), <http://www.duden.de/node/650193/revisions/1384425/view>, zuletzt abgerufen am 10.01.2017.

³ Freund, Die Literarische Parodie, 1981, S. 1; Haedicke, GRUR Int. 2015, 664 (665).

⁴ Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 4. Aufl. 2010, § 8 Rn. 20; Stuhler, Die Behandlung der Parodie im Urheberrecht, 1. Aufl. 2002, S. 1 Fn. 1; Wegmann, Der Rechtsgedanke der freien Benutzung des § 24 UrhG und die verwandten Schutzrechte, 1. Aufl. 2013, S. 54.

⁵ Loewenheim, (Fn. 4); Wegmann, (Fn. 4), S. 131.

⁶ Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 25.

⁷ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 1 ff.

⁸ Peifer, ZUM 2016, 805 (806).

II. Die Parodie im Kontext des deutschen Urheberrechts

1. Ausgangspunkt: Die Abgrenzung einer freien Benutzung von einer unfreien Bearbeitung

Das Phänomen der Parodie wird im Kontext des deutschen Urheberrechts anhand des § 24 UrhG beurteilt.⁹ Der § 24 UrhG kann jedoch nicht isoliert zur Betrachtung herangezogen werden, sondern muss stets im Zusammenhang mit § 23 UrhG untersucht werden. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk verändert oder umgestaltet, so obliegt dem Urheber nach § 23 UrhG das Recht, die Veröffentlichung oder Verwertung seines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes zu erlauben oder zu verbieten.¹⁰ Voraussetzung für das Vorliegen einer Bearbeitung oder Umgestaltung ist dabei die Abhängigkeit vom Originalwerk, welches dem Wesen nach in dem abgewandelten Werk erkennbar bleiben muss.¹¹ Die Art und das Ausmaß von Bearbeitungen und Umgestaltungen können sich hinsichtlich der Quantität und der Qualität unterscheiden. Einerseits liegt eine teilweise Vervielfältigung nach § 16 UrhG vor, wenn sich Bearbeitungen und Umgestaltungen quantitativ auf verschiedene große Teile des Originalwerks beziehen.¹² Andererseits können sie sich von dem benutzten Werk abheben und ggf. nach § 3 UrhG selbständig schutzfähig sein, wenn eine schöpferische Eigenart erreicht wird.¹³ In beiden Fällen muss das weiterentwickelte oder umgeformte ursprüngliche Werk in seinen individuellen Grundzügen erhalten bleiben.¹⁴

Wird hingegen auf Grundlage eines bereits bestehenden Werkes ein selbstständiges Werk geschaffen, so ist das später entstandene Werk als eine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG einzuordnen und kann ohne Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes veröffentlicht und verwertet

werden.¹⁵ Eine freie Benutzung liegt allerdings nur dann vor, wenn das geschützte Originalwerk lediglich als Anregung für ein neues und völlig selbstständiges Werkschaffen diene.¹⁶ Um die Anforderungen an ein selbstständiges Werk trotz der Verwendung von geschützten Werkelementen zu erfüllen, ist die vom BGH entwickelte „Verblasens“-Formel heranzuziehen.¹⁷ Danach wird für eine freie Benutzung vorausgesetzt, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes in dem neuen Werk verblasen.¹⁸ Das Verblasen hängt dabei von dem Grad der Individualität der beiden Werke ab.¹⁹ Der Kerngedanke des § 24 UrhG ist das Ermöglichen der „kulturellen Fortentwicklung“ durch die Zulässigkeit der Benutzung von urheberrechtlich geschützten Werken.²⁰ Die Trennlinie der §§ 23, 24 UrhG liegt demzufolge darin, dass für eine Bearbeitung oder Umgestaltung nach § 23 UrhG eine Abhängigkeit zum Originalwerk bestehen muss, während im Falle einer freien Benutzung nach § 24 UrhG ein selbstständiges Werk entsteht. Diese von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien sind grundsätzlich auch für die Bewertung der Parodie nach dem deutschen Urheberrecht von Relevanz. Zudem hat die deutsche Rechtsprechung aufgrund der Eigenheiten der Parodie auch weitere speziellere Anforderungen entwickelt.

2. Die Parodie als Sonderfall und ihre speziellen Anforderungen nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung

Ausgehend von den Rechtsprechungsgrundsätzen sind die Voraussetzungen des § 24 UrhG für die Kunstform der Parodie aufgrund ihrer Besonderheiten differenziert anzuwenden.²¹ Die Besonderheit der Parodie liegt nämlich – wie schon oben erwähnt – darin, dass sie das Ursprungswerk meist erkennbar machen will.²² Daher kann bei einer Parodie die Anforderung an das Verblasen durch einen äußeren

⁹ Das Institut der freien Benutzung nach § 24 UrhG ist europarechtlich nicht einfach einzuordnen. Vgl. hierzu *Stieper*, AfP 2015, 301 (304), der darauf hinweist, dass der EuGH in seiner aktuellen Rechtsprechung davon auszugehen scheint, dass das Vervielfältigungsrecht auch die Vervielfältigung in veränderter Form erfasst, weshalb letztlich die Rechtsprechung zum Teilrechtsschutz als Beurteilungsmaßstab dienen kann. Maßgeblich ist folglich, ob die eigenschöpferischen Züge des Originalwerkes noch zum Ausdruck kommen. Die funktionale Begrenzung der Verwertungsrechte stößt jedoch an Grenzen, sofern es um Parodien und das Kriterium des „inneren Abstandes“ geht, hier ist „§ 24 Abs. 1 UrhG in der Auslegung des BGH [...] daher als Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSocRL an dessen Vorgaben zu messen und dementsprechend richtlinienkonform auszulegen.“ Vgl. des Weiteren auch von *Ungern-Sternberg*, GRUR 2016, 321 (327) sowie *ders.*, GRUR 2015, 533 (537 f.).

¹⁰ *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 23 Rn. 25 f.; *Schulze*, (Fn. 6), § 23 Rn. 10; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 23 Rn. 1.

¹¹ *Nordemann*, in: Fromm/Nordemann (Hrsg.), Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, §§ 23/24 Rn. 27; *Schulze*, (Fn. 6), § 23 Rn. 4.

¹² *Schulze*, (Fn. 6), § 23 Rn. 4.

¹³ *Schulze*, (Fn. 6), § 23 Rn. 4.

¹⁴ *Nordemann*, (Fn. 11).

¹⁵ *Schulze*, (Fn. 6), § 24 Rn. 1; *Wiebe*, (Fn. 10), § 24 Rn. 2.

¹⁶ *BGH GRUR* 1958, 500 (502); *BGH GRUR* 1978, 305 (306); *BGH GRUR* 1981, 267 (269).

¹⁷ *BGH GRUR* 1971, 588 (589); *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rn. 12; *Schulze*, (Fn. 6), § 24 Rn. 8.

¹⁸ *BGH GRUR* 1971, 588 (589); *BGH GRUR* 1994, 191 (192); *BGH GRUR* 1994, 206 (208); *BGH GRUR* 2003, 956 (958); *BGH NJW* 2011, 761 (764).

¹⁹ Hierfür gilt: Je höher die Individualität des Ursprungswerkes, umso weniger wird diese in Bezug auf das neue Werk verblasen. Je stärker die Individualität des neuen Werkes ist, umso schneller verblasen die Motive des Ausgangswerkes; *BGH GRUR* 1958, 500 (502); *BGH GRUR* 1991, 531 (532); *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 14. Edition 2016, § 24 Rn. 4; *Wiebe*, (Fn. 10), § 24 Rn. 4.

²⁰ *Nordemann*, (Fn. 11), §§ 23/24 Rn. 4b; vgl. *Bullinger*, (Fn. 17), § 24 Rn. 1.

²¹ *Stuhler*, (Fn. 4), S. 14.

²² *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 525.

Abstand nicht uneingeschränkt gefordert werden.²³ Denn andernfalls würde die Kunstfreiheit unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden, wenn der Parodist keine Möglichkeit hätte, auf vorbestehende Werke zurückzugreifen. Somit ist die Parodie im Rahmen des § 24 UrhG als Sonderfall zu behandeln.

Um diesem Sonderfall gerecht zu werden, entwickelte der BGH das Kriterium des „inneren Abstands“, welches im Einzelfall eine Einordnung als freie Benutzung nach § 24 UrhG rechtfertigen kann.²⁴ Voraussetzung hierfür ist i.d.R. eine antithematische Auseinandersetzung mit dem Originalwerk.²⁵ Parodien zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhalt oder die Eigenheit der Form, i.d.R. unter Beibehaltung des Stils des Ausgangswerkes, dramaturgisch in eine andere Richtung geleitet wird, sodass die sie auszeichnenden Eigenschaften in einem neuen belustigenden Kontext dargestellt werden.²⁶ Dadurch werden diese zu einem integrierten Bestandteil eines eigenständigen Werkes.²⁷ Hierfür können Elemente der Verspottung, Ironie und Übertreibung verwendet oder auch der bloße Stimmungsgehalt verändert werden.²⁸ Durch diesen inneren Abstand liegt bei einer Parodie i.d.R. ein Verblasen im weiteren Sinne vor, sodass das Werk als selbstständig angesehen werden kann.²⁹ Des Weiteren muss nach dem BGH die parodistische Behandlung objektiv für denjenigen erkennbar sein, der auch das Originalwerk kennt und fähig ist, eine Parodie wahrzunehmen.³⁰ Um dies zu gewährleisten, muss letztlich eine kritische Auseinandersetzung mit dem Originalwerk stattfinden.³¹ Die antithematische Behandlung darf sich demnach nicht außerhalb des Themenkreises des verwendeten Werkes befinden.³² Auch eine bloße Verfremdung des älteren Werkes ohne eine Auseinandersetzung reicht für die Annahme einer freien Benutzung gem. § 24 UrhG nicht aus.³³ Denn bei der Beurteilung, ob eine antithematische Behandlung vorliegt, gelten strenge Maßstäbe.³⁴

Diese vom BGH entwickelten Voraussetzungen werden allerdings durch die jüngste Rechtsprechung des EuGH in dem Verfahren *Deckmyn/Vandersteen*³⁵ in Frage gestellt. Im Folgenden werden daher zunächst die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung kurz skizziert und sodann ins Verhältnis zur deutschen Rechtsprechung gesetzt.

III. Die Parodie im Kontext des europäischen Urheberrechts

1. Einfluss der Rechtsprechung des EuGH

Ausgangspunkt der Entscheidung war der Streit um das Titelblatt eines Kalenders, welcher auf dem Jahresempfang einer als rechtsextremistisch geltenden Partei ausgeteilt wurde.³⁶ Als Grundlage für das Titelblatt diente ein Comicheft aus dem Jahre 1961.³⁷ Die in der Ursprungszeichnung dargestellte Symbolfigur, welche mit einer Tunika bekleidet den um sie herumstehenden Personen Münzen zuwirft,³⁸ wurde in der vermeintlichen Parodie durch den Bürgermeister der Stadt Gent ersetzt, welcher verschleierte und farbigen Menschen ebenfalls Münzen zuwirft. In der Folge gingen die Erben und Rechteinhaber an der Comicreihe gegen die Veröffentlichung des Kalendertitelblattes wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte sowie mit Blick auf die, ihrer Ansicht nach, diskriminierende Aussage der Zeichnung vor.³⁹

Der EuGH sah sich daher im konkreten Fall mit der Frage konfrontiert, welche europarechtskonformen Voraussetzungen für eine Parodie erfüllt sein müssen. Zunächst stellte das Gericht unter Verweis auf Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL fest, dass es sich bei dem Begriff der Parodie um eine autonom unionsrechtliche Begrifflichkeit handele.⁴⁰ Im Wege der Auslegung dieser europarechtlichen Norm, welche für Karikaturen, Parodien oder Pastiches eine Ausnahmereglung vorsieht, wird der Begriff der Parodie ausdrücklich als eigenständig unionsrechtlich betrachtet, weshalb er Geltung im Gesamtgebiet der Union entfaltet.⁴¹ Bei der konkreten Auslegung des Parodiebegriffs ist nach Auffassung des EuGH dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu folgen, wobei auch eine Berücksichtigung des sprachlichen Verwendungszusammenhangs sowie des Normzwecks erfolgen müsse.⁴² Als wesentliche Merkmale des europäischen Parodiebegriffs benennt der EuGH zum

²³ Nordemann, (Fn. 11), §§ 23/24 Rn. 43; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 279; Schulze, (Fn. 6).

²⁴ BGH GRUR 1994, 191 (193); Haedicke, (Fn. 3), S. 666.

²⁵ BGH GRUR 1971, 588 (589); BGH GRUR 1994, 191 (193); BGH GRUR 2003, 956 (956); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 28; Bisges, Handbuch Urheberrecht, 1. Aufl. 2016, Rn. 318; Lauber-Rönsberg, ZUM 2015, 658 (659); Lettl, Urheberrecht, 2. Aufl. 2013, § 4 Rn. 106; Nordemann, (Fn. 11), §§ 23/24 Rn. 50; Wiebe, (Fn. 10), § 24 Rn. 8.

²⁶ Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 27; Loewenheim, (Fn. 10), § 24 Rn. 27.

²⁷ BGH GRUR 1971, 588 (589); BGH GRUR 1994, 191 (193).

²⁸ Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 29.

²⁹ BGH GRUR 1994, 191 (193); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 28; Lauber-Rönsberg, (Fn. 25); Schulze, (Fn. 6).

³⁰ BGH GRUR 1971, 588 (589); BGH GRUR 1994, 206 (209); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 29; Lettl, (Fn. 25); Schulze, (Fn. 6).

³¹ BGH GRUR 1994, 191 (193); BGH GRUR 1994, 206 (208); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 29; Loewenheim, (Fn. 10), § 24 Rn. 28.

³² BGH GRUR 1994, 191 (193); BGH GRUR 1994, 206 (208); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 29; vgl. Bisges, (Fn. 25).

³³ BGH GRUR 1994, 191 (196); BGH GRUR 2003, 956 (958); OLG Frankfurt a. M. ZUM 1996, 97 (99); Lauber-Rönsberg, (Fn. 25), S. 660; Loewenheim, (Fn. 10), § 24 Rn. 28; Nordemann, (Fn. 11), §§ 23/24 Rn. 89.

³⁴ BGH GRUR 1994, 206 (208); Ahlberg, (Fn. 19), § 24 Rn. 29; Schulze, (Fn. 6).

³⁵ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 1 ff.

³⁶ von Becker, (Fn. 1), S. 337.

³⁷ von Becker, (Fn. 1), S. 337.

³⁸ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 29.

³⁹ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 10; von Becker, (Fn. 1), S. 337.

⁴⁰ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 15; Cruz Villalón, GRUR-RS 2014, 80924, Rn. 25; von Becker, (Fn. 1), S. 337.

⁴¹ EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 17; von Becker, (Fn. 1), S. 337.

⁴² EuGH, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen, Rn. 19; Cruz Villalón, (Fn. 40), Rn. 45.

einen die Erinnerung an das Originalwerk und zum anderen das Vorliegen erkennbarer Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Werk und der Parodie.⁴³ Weiterhin wird als zusätzliches Merkmal seitens des EuGH ein sich innerhalb der Parodie wiederzufindender Ausdruck von Humor oder Verspottung verlangt.⁴⁴ Hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme für Parodien nach Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL stellt der EuGH ferner auf einen angemessenen Ausgleich von Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 InfoSoc-RL genannten Personen einerseits und der freien Meinungsäußerung von Nutzern geschützter Werke andererseits ab.⁴⁵ Dabei wären sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insofern müsse auch berücksichtigt werden, ob die Parodie eine diskriminierende Aussage enthält,⁴⁶ da eine solche gegen europäische Antidiskriminierungsgrundsätze verstoßen würde.⁴⁷ Ist mithin in einer Parodie eine diskriminierende Aussage festzustellen, so wäre dies nicht nur als eine Urheberrechtsverletzung zu werten, sondern stelle vielmehr auch einen Verstoß gegen die Rassendiskriminierungsrichtlinie⁴⁸ sowie gegen Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta dar.⁴⁹ Dadurch schreibt der EuGH der Parodieschranke in gewisser Weise eine Verwirklichungsfunktion von Grundrechtspositionen zu.⁵⁰

Betrachtet man das deutsche Urheberrecht in diesem Zusammenhang, so sind jedoch durchaus Parallelen festzustellen, denn der BGH sprach sich innerhalb der *Gies-Adler*-Entscheidung ebenfalls für eine erweiterte Auslegung des § 24 UrhG im Lichte der deutschen Verfassung aus.⁵¹ Festgestellt werden kann daher, dass der Fall *Deckmyn/Vandersteen* zu einer unionskonformen Betrachtung der Parodie geführt hat. Für das Vorliegen einer Parodie sind nach der Rechtsprechung des EuGH eine Erinnerung an das Ursprungswerk bei gleichzeitiger Erkennbarkeit eines Unterschiedes sowie ein Ausdruck von Humor oder Verspottung erforderlich. Zudem ist stets ein Ausgleich der beteiligten Interessen vorzunehmen.⁵²

2. Konsequenzen für die Beurteilung der Parodie im deutschen Urheberrecht

Die Kriterien der *Deckmyn/Vandersteen*-Entscheidung finden sich auch schon aktuell in der deutschen Rechtsprechung wieder. So verweist der BGH bereits im Fall *Springender-Pudel* im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Markenparodie auf die EuGH-Kriterien der Parodie.⁵³ Konkrete Anwendung im urheberrechtlichen Kontext finden jene Kriterien in der *auf fett getrimmt*-Entscheidung des BGH.⁵⁴ In dieser stellt das Gericht fest, dass primär die vom EuGH festgestellten Kriterien hinsichtlich der Bewertung einer Parodie heranzuziehen seien⁵⁵, was konsequenter Weise einen Ausschluss der Voraussetzung einer persönlichen geistigen Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG für die Parodie selbst sowie der speziellen vom BGH für Parodien entwickelten Anforderung der antithematischen Behandlung des parodierten Werkes oder des durch das verwendete Werk dargestellten Gegenstandes zur Folge habe.⁵⁶ Weiterhin wird im Rahmen der Entscheidung auch der vom EuGH geforderte angemessene Interessenausgleich der beteiligten Parteien vollzogen.⁵⁷ Zwar ist die Aufnahme der Schranke des Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL rein fakultativer Natur, jedoch ist der Parodiebegriff unionskonform auszulegen, sodass die Anwendung der vom EuGH festgesetzten Parodieanforderungen durch den BGH nur konsequent ist. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte die vom EuGH festgesetzten Voraussetzungen auch auf zukünftige Sachverhalte anwenden werden, was sich auch auf die Abgrenzung der §§ 23, 24 UrhG im Bereich der Parodie auswirken wird.

a) Auswirkungen auf die Trennlinie zwischen §§ 23, 24 UrhG

Da § 24 UrhG richtlinienkonform⁵⁸ ausgelegt werden muss, wird die Abgrenzung zwischen den §§ 23, 24 UrhG noch schwieriger. Das ursprünglich relevante Unterscheidungskriterium einer unfreien Bearbeitung von einer freien Benutzung, welches gerade in der Selbstständigkeit des Werkes lag, ist für die Beurteilung der Parodie gem. des BGH nun ausdrücklich nicht mehr in die Betrachtung einzubeziehen.⁵⁹ Wenn man lediglich die Erinnerung sowie erkennbare Unterschiede an das Originalwerk und einen Ausdruck von Humor oder Verspottung als Parodievoraussetzungen benennt, können Parodien noch schneller als eine freie Benutzung nach § 24 UrhG eingestuft werden. Denn diese Kriterien erfordern wenig eigenschöpferische

⁴³ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 20.

⁴⁴ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 20.

⁴⁵ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 26 f.

⁴⁶ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 30 f.

⁴⁷ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 30.

⁴⁸ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

⁴⁹ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 30.

⁵⁰ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 30; *Haedicke*, (Fn. 3), S. 668; *Lauber-Rönsberg*, (Fn. 25), S. 662; *von Becker*, (Fn. 1), S. 337 f.

⁵¹ *BGH ZUM* 2003, 777 (779); auch *Haberstumpf* befürwortet die Erwägung von Grundrechtspositionen, *Haberstumpf*, *ZGE* 2015, 425 (453 f.); *Lauber-Rönsberg*, (Fn. 25), S. 662.

⁵² In ähnlicher Form findet ein solcher jedoch auch heute schon im Rahmen der Bewertung des „inneren Abstandes“ statt, vgl. *Haberstumpf*, (Fn. 50), S. 450 ff.; *Schulze*, (Fn. 6) § 24 Rn. 16; *Loewenheim*, (Fn. 10), § 24 Rn. 12 ff.

⁵³ *BGH GRUR* 2015, 1114 (1119).

⁵⁴ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1159 f.).

⁵⁵ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1160).

⁵⁶ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1160); *Specht/Koppermann*, *ZUM* 2016, 19 (24); vgl. *Lotte*, *ZUM* 2016, 991 (992).

⁵⁷ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1160 ff.).

⁵⁸ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1159 f.); *Unselde*, *EuZW* 2014, 912 (915); *Lotte*, (Fn. 56).

⁵⁹ *BGH GRUR* 2016, 1157 (1160).

Leistung und stellen verhältnismäßig einfach zu erfüllende Kriterien dar.⁶⁰ Daraus könnte auch eine künftige Steigerung der Missbrauchsgefahr durch die Kunstform der Parodie resultieren. Eine kritische Würdigung oder Auseinandersetzung mit dem Werk oder seinem thematischen Umfeld ist nicht mehr zwingend erforderlich, auch wenn eine solche durchaus in humorvoller Art erfolgen kann. Allerdings berücksichtigt der EuGH auch die berechtigten Interessen des Urhebers des Originalwerks, da stets ein Interessenausgleich vorzunehmen ist.⁶¹ Problematisch ist jedoch, dass die hierbei aus Sicht des EuGH zu berücksichtigenden Interessen sehr weit gezogen werden. Ebenso stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Rechtsprechung auf die Urheberpersönlichkeitsrechte haben wird, denn der nach deutschem Recht vorgenommene Ausschluss des Entstellungsschutzes nach § 14 UrhG hing eng mit dem Erfordernis einer antithematischen Behandlung des Originalwerkes zusammen.⁶² Diese verhinderte bisher die Zurechnung des parodierten Werkes zum Urheber, sodass der Schutzzweck des § 14 UrhG entfiel.⁶³ Durch die weite Auslegung des Parodiebegriffs des EuGH besteht nunmehr jedoch die Gefahr, dass eine Parodie in der öffentlichen Wahrnehmung dem Urheber des Originalwerkes zugerechnet wird.⁶⁴ Denn es ist fraglich, ob die EuGH-Kriterien dazu geeignet sind, das Band zwischen Urheber und Originalwerk deutlich und erkennbar zu trennen.⁶⁵ Die Anwendbarkeit des § 14 UrhG kann daher nicht mehr pauschal verneint werden.⁶⁶

b) Kritische Würdigung

Vor diesem Hintergrund wird die *Deckmyn/Vandersteen*-Entscheidung⁶⁷ in der Literatur zumeist stark kritisiert.⁶⁸ Als problematisch wird bereits die Beurteilung des Parodiebegriffs anhand des gewöhnlichen Sprachgebrauchs seitens des EuGH angesehen.⁶⁹ Es wird vorgebracht, dass das Gericht auch andere Parodiedefinitionen hätte heranziehen können, um seinem Begriffsverständnis der Parodie eine Grundlage zu verschaffen.⁷⁰ Beispielsweise hätten durch die Bezugnahme auf den literaturwissenschaftlichen Sprachgebrauch der Parodie die Urheber- und Nutzerinteressen umfangreicher und ausgeglichener berücksichtigt werden können.⁷¹

Da die Erwägungen zur Antidiskriminierung eine zentrale Rolle innerhalb des EuGH-Urteils spielen, stellt sich außerdem die Frage, wie der EuGH die Parodieschranke ohne eine derartige Konstellation bewertet hätte, und ob der Fall dann gleichermaßen entschieden worden wäre. Problematisch an der Entscheidung ist nämlich, dass der EuGH versucht, anhand eines Extremfalls allgemeingültige Normen zu schaffen und Standards zu definieren, welche sich auf eine Vielzahl von Fällen übertragen lassen sollen.⁷² Dies ist jedoch wenig erfolgversprechend, da die unionsrechtliche Definition einer Parodie, die eben nicht auf einer diskriminierenden Aussage beruht, weiterhin ungewiss bleibt. Einen Ausweg für den Urheber des Ursprungswerkes aus der erlaubten Verwendung seines Werkes bietet nur das Überwiegen seiner Interessen im Rahmen des Interessenausgleichs, wobei das Vorliegen einer diskriminierenden Aussage in der Parodie als ausreichend betrachtet wird. In der Literatur wurde daher die Befürchtung laut, es bestehe die Gefahr, dass Parodien, die eine potentiell diskriminierende Aussage enthalten, überhaupt nicht erst geschaffen werden.⁷³

Ferner werden die vom EuGH entwickelten konkreten Voraussetzungen sowie der vom Gericht angeführte Interessenausgleich in der Literatur als unzureichend und unpassend betrachtet.⁷⁴ So sind die Definitionsansätze der Kriterien von Humor oder Verspottung aus der *Deckmyn/Vandersteen*-Entscheidung sowie aus dem *auf fett getrimmt*-Urteil, welche für eine nach europäischen Maßstäben zulässige Parodie erforderlich sind, einer Beurteilung nicht zugänglich, da sie rein subjektiver Natur sind.⁷⁵ Für die zukünftige Bewertung der Parodie wurde mithin diesbezüglich noch kein hinreichender Bezugsrahmen in der Rechtsprechung herausgearbeitet, sodass Schwierigkeiten bei der Einstufung eines Werkes als mögliche Parodie entstehen können.

Als Erklärungsansatz für die umstrittene *Deckmyn/Vandersteen*-Entscheidung werden teilweise Harmonisierungsbestrebungen hinsichtlich der Urheberpersönlichkeitsrechte seitens des EuGH angeführt.⁷⁶ Dabei muss beachtet werden, dass der EuGH bezüglich der Harmonisierung der Urheberpersönlichkeitsrechte keine Kompetenz besitzt, da deren Regelung nicht in den Anwendungsbereich der RL 2001/29/EG fällt.⁷⁷

Aufgrund der im deutschen Urheberrecht sehr unscharfen Trennlinie der §§ 23, 24 UrhG für den Fall der Parodie

⁶⁰ Vgl. *Specht/Koppermann*, (Fn. 56); vgl. Lotte, (Fn. 56).

⁶¹ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 669.

⁶² Siehe zu dieser Frage ausführlich *Specht/Koppermann*, (Fn. 56), S. 19 ff. sowie *Haedicke*, (Fn. 3), S. 667.

⁶³ *Specht/Koppermann*, (Fn. 55), S. 24.

⁶⁴ Auch hierzu ausführlich *Specht/Koppermann*, (Fn. 56), S. 24.

⁶⁵ *Specht/Koppermann*, (Fn. 56), S. 24.

⁶⁶ *Specht/Koppermann*, (Fn. 56), S. 24; *von Becker*, (Fn. 1), S. 339.

⁶⁷ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 1 ff.

⁶⁸ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 667 ff.; *Riesenhuber*, LMK 2014, 363019; *Unselde*, (Fn. 57), S. 914 f.; *Lauber-Rönsberg*, (Fn. 25), S. 662 ff.

⁶⁹ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 668.

⁷⁰ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 668.

⁷¹ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 668.

⁷² Vgl. *Lauber-Rönsberg*, (Fn. 25), S. 665.

⁷³ *Unselde*, (Fn. 58), S. 915.

⁷⁴ *Haedicke*, (Fn. 3), S. 668; *Riesenhuber*, (Fn. 69); *Unselde*, (Fn. 58); *Lauber-Rönsberg*, (Fn. 25), S. 661 f.

⁷⁵ *EuGH*, 03.09.2014, Rs. C-201/13 – *Deckmyn/Vandersteen*, Rn. 33; *BGH GRUR* 2016, 1157 (1160 f.); *Haedicke*, (Fn. 3), S. 667.

⁷⁶ *Klass*, ZUM 2015, 290 (293); *Rosati*, Just a Matter of laugh? Why the CJEU decision in *Deckmyn* is broader than parody, *Common Market Law Review*, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2526835, Abruf v. 02.02.2017.

⁷⁷ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Erw. 19; vgl. *Klass*, (Rn. 76), S. 292 f.

sollten grundsätzliche Forderungen nach einem europäischen Urheberrecht deutlicher fokussiert werden, da sich die europäischen Urheberrechtssystematiken stark unterscheiden. Eine harmonisierte Grundlage würde mehr Rechtssicherheit und Struktur in urheberrechtliche Sachverhalte bringen.

IV. Schlussfolgerung und Ausblick

Durch das *Deckmyn/Vandersteen*-Urteil wird die ohnehin nicht einfache Abgrenzung der freien Benutzung von der unfreien Bearbeitung auf Basis der §§ 23, 24 UrhG für die Bewertung von Parodien im deutschen Urheberrecht weiter erschwert. Denn der BGH folgt den vom EuGH aufgestellten Kriterien bezüglich der Beurteilung einer Parodie uneingeschränkt. Unbeachtet bleibt jedoch, dass sich diese Kriterien von den bisherigen traditionellen Bewertungsmaßstäben teilweise unterscheiden und hinsichtlich des Kriteriums der Selbständigkeit des Werkes dem gesetzlichen Wortlaut widersprechen. Das für die Beurteilung einer Parodie als freie Benutzung nach § 24 UrhG maßgebliche Kriterium der Antithematik ist nicht mehr zwingend. Die Kriterien, an welchen eine Parodie neuerdings gemessen wird, sind zudem keine rein urheberrechtlichen, sondern stark sprachgebräuchlich orientierten Kriterien, denen sich der deutsche Gesetzgeber nunmehr fügen muss. Die daraus resultierende Gefahr besteht im Bereich der Parodien mithin darin, dass durch die unscharfe Trennlinie urheberrechtlich geschützte Werke noch leichter kommerziell ausgenutzt werden können. Einerseits ist eine schöpferische Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk nicht mehr erforderlich. Um dieser Gefahr entgegenwirken zu können, wäre im deutschen Urheberrecht eine Schranke für die Kunstform der Parodie empfehlenswert.⁷⁸ Andererseits werden die Interessen des Urhebers in der Abwägung umfassend berücksichtigt. Wie sich die EuGH-Rechtsprechung im Bereich der Parodie aber auch mit Blick auf sonstige Anwendungsfälle der §§ 23, 24 UrhG entwickeln wird, bleibt noch abzuwarten. Bislang ist jedenfalls noch keine weitere Entscheidung des EuGH zu dieser Thematik ergangen. Fest steht jedoch, dass der europäische Parodiebegriff zunächst angewendet werden muss.

⁷⁸ a.A. *Haberstumpf*, (Fn. 51), S. 458.